

Qualifizierte elektronische Signatur im DPMA

Der VBGR kämpft weiterhin sowohl rechtlich als auch politisch mit Unterstützung des Dachverbandes deutscher beamtenbund und tarifunion für eine elektronische Signatur im DPMA, die die Beschäftigten geringeren Haftungsrisiken aussetzt.

Verfassungsbeschwerde eingelegt: Zwei Mitglieder des Vorstands des VBGR haben am 5. Dezember 2011 **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht** (Aktenzeichen 2 BvR 2606/11 und 2 BvR 2607/11) eingelegt, weil sie die Weisung der Präsidentin vom 12. Mai 2011, einen privatrechtlichen Vertrag mit der Firma „Deutscher Sparkassen Verlag GmbH“ abzuschließen, für verfassungswidrig halten. Ferner wurde im Hauptsacheverfahren Klage beim Verwaltungsgericht München eingereicht. Die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschlüsse, die von einer Rechtmäßigkeit der genannten Weisung ausgehen, haben uns nicht überzeugt.

Die beiden VBGR-Vorstands- und Personalratsmitglieder Herr Gotsis und Herr Dr. Jörgens führen diese Verfahren stellvertretend für die große Anzahl von Kolleginnen und Kollegen, die gegen ihren Willen angewiesen und unter Androhung disziplinarischer Maßnahmen gezwungen wurden, einen privatrechtlichen Vertrag zum Erwerb einer Signaturkarte mit einer qualifizierten Signatur abzuschließen, obwohl sie sich erheblichen Haftungsrisiken aussetzen und für jeden Betroffenen (mehr als 1000 Beamte und Tarifbeschäftigte) bei Durchsicht der Vertragsbedingungen sofort erkennbar war, dass er die Vertragsbedingungen nicht erfüllen kann. Die zwangsweise Einführung der qualifizierten Signatur ist für viele umso unverständlicher als mit der ohnehin nach [§5 EAPatV](#) vorgesehenen fortgeschrittenen Signatur - die zudem auch ausgeschrieben worden war - eine die Beschäftigten weniger belastende Alternative vorhanden war und immer noch ist, die im Europäischen Patentamt auch seit Jahren problemlos eingesetzt und vom DPMA bei elektronischen Anmeldungen seit vielen Jahren akzeptiert wird.

Die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) und des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (VG) im einstweiligen Verfahren hat der Vorstand des VBGR eingehend geprüft, konnte jedoch im Ergebnis durch die Begründungen der Beschlüsse nicht von der Rechtmäßigkeit der Weisung der Präsidentin überzeugt werden. Die Prüfung und Einschätzung der Rechtslage erfolgte hierbei in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rechtsschutzzentrum unseres Dachverbandes, des dbb. Mit Unterstützung der dbb-Anwälte wird der VBGR auch das Verfahren in der Hauptsache weiterverfolgen.

Politische Aktivitäten: Unser Dachverband dbb unterstützt uns aber nicht nur durch juristische Beratung in den angestrebten Musterverfahren beim Bundesverfassungsgericht und in den Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht und trägt hierbei die Verfahrenskosten. Auch politisch wird der DBB in unserem Sinne aktiv: So fasste die Grundsatzkommission für Beamten- und Laufbahnrecht in ihrer Sitzung am 26. September 2011 folgenden Beschluss: *„Der dbb spricht sich dafür aus, dass dort, wo im elektronischen Verkehr eine qualifizierte Signatur gefordert ist, eine „dienstliche Signatur“ geschaffen wird, die nur auf die Dienststelle zurückzuführen ist. Soweit vorhanden sollte hierfür der elektronische Dienstausweis genutzt werden.“*

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 01.03.2012

04/12

VBGR aktuell

Aufgrund dieses Mandats wird sich die Bundesleitung des dbb in politischen Gesprächen für eine „dienstliche Signaturkarte“, die nur für den Dienstgebrauch verwendbar ist, einsetzen. Der DBB-Bundesvorsitzende Peter Heesen hat dies am 5. Dezember 2011 dem Vorsitzenden des VBGR in einer Sitzung der dbb Koordinierungskommission Bundesleitung/ Bundesbeamtengewerkschaften zugesagt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 hat der DBB diese Forderung auch bereits gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgebracht.

Zum weiteren Rechtsweg: Das einstweilige Verfahren, das die Einführung der qualifizierten Signatur vorläufig hätte verhindern können, ist für den VBGR in zwei Instanzen negativ ausgefallen. Im einstweiligen Verfahren wird jedoch ausschließlich geprüft, ob im Hauptsacheverfahren mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass der Antragsteller Recht bekommt. Bisher liegen also nur vorläufige Entscheidungen vor. Die bereits eingelegten Widersprüche, die einem gerichtlichen Verfahren in der Hauptsache vorangehen, sind mittlerweile vom Bundesministerium der Justiz erwartungsgemäß negativ beschieden worden, so dass nunmehr im Hauptsacheverfahren der Verwaltungsrechtsweg offen steht und vom VBGR, wie bereits oben erläutert, auch besprochen wurde.

Zuständig für Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist das Gericht der Hauptsache - also hier in 1. Instanz wiederum das VG München. Wir werden nichts unversucht lassen, die Richter beim VG und ggf. VGH nunmehr mit unseren Argumenten - auch in mündlichen Verhandlungen - zu überzeugen. Schließlich bliebe wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Falles die Revision zum Bundesverwaltungsgericht.

Zum Gesamtpersonalrat: Ein wichtiger Aspekt, warum in den bisherigen Entscheidungen von der Rechtmäßigkeit der Weisung der Präsidentin ausgegangen wurde, war unter anderem die ordnungsgemäß erteilte Zustimmung der zuständigen Personalvertretung zur Einführung der Signaturkarte.

Wie das Verwaltungsgericht München im einstweiligen Verfahren festgestellt hat, sind mit der Zustimmung des Gesamtpersonalrats zur Dienstvereinbarung „die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung in vollem Umfang gewahrt worden.“ Die Einführung der Signaturkarte ist somit durch diese Zustimmung des Gesamtpersonalrats erst ermöglicht worden. Die Darstellung, der Gesamtpersonalrat hätte nur der Verwendung der Signaturkarte mit einer qualifizierten Signatur zugestimmt, deren Einführung aber nicht, ist nicht haltbar. Selbst das DPMA hat in seinem Schriftsatz an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass hier eine "nicht gerechtfertigte und künstlich erscheinende Differenzierung zwischen Einführung und Verwendung der qualifizierten Signaturkarte" gemacht werde.

Wir kritisieren an dieser Stelle deshalb nochmals ausdrücklich die Zustimmung des Gesamtpersonalrats zur „Dienstvereinbarung über die Einführung und den produktiven Betrieb des Gesamtsystems Elektronische Schutzrechtsakte Patente/Gebrauchsmuster (EISA Pat/Gbm) im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)“ zu einem Zeitpunkt (20.05.2011) zu welchem die rechtlichen Probleme (Vertragsbedingungen, Haftung, Handhabung, Sicherheit) bei der Einführung der Signaturkarte bekannt waren und im DPMA breit diskutiert wurden. Der VBGR hatte sowohl in den Personalratsgremien als auch in seiner Veröffentlichung „[VBGR – Aktuell 05/2011](#)“ vom 12.04.2011 ausführlich auf die Probleme hingewiesen.

Nach unserer Auffassung ist es die Aufgabe des Personalrats, sich vor die Beschäftigten zu stellen und selbst gegen Entscheidungen vorzugehen, die er nicht für rechtmäßig oder richtig hält. Da jedoch die Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Personalratsgremiums der Einführung der Signaturkarte mit qualifizierter Signatur zugestimmt hat, sollte der Gesamtpersonalrat dies auch offen eingestehen und den Beschäftigten erklären, warum er zu diesem Ergebnis gekommen ist.

Bedenken zum Einsatz der qualifizierten Signatur im DPMA: Hinsichtlich der im DPMA eingesetzten Signaturkarte mit qualifizierter Signatur bestehen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht weiterhin unter anderem folgende Bedenken:

1. Die Rückdatierbarkeit von qualifizierten Signaturen
2. Die mangelnde Überprüfbarkeit und Durchsetzbarkeit von Sperrungen
3. Das fehlende Verwendungsregister der Karte, so dass ein Missbrauch vom Karteninhaber nicht bemerkt werden kann (siehe EC-Kartenmissbrauch, den man aber durch einen Blick auf den Kontoauszug erkennen kann)
4. Die Pflicht der Karteninhaber (siehe Punkt 8 des Vertrages) selbst dafür zu sorgen, dass die Einschränkung des Zertifikats immer an die unterzeichneten Dokumente angehängt wird.

Wünschenswert wäre es, einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu erzielen, dass die (negative) Vertragsfreiheit und das Schutzbedürfnis der Beschäftigten nicht aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen ausgehöhlt werden darf. Die Vertragsfreiheit ist immerhin seit mehreren Jahrhunderten die Grundlage des bürgerlichen Rechts in Deutschland. Die hierfür nötige Überzeugungsarbeit im Parlament und den Ministerien erfordert die Unterstützung einer großen Gewerkschaft, wie unserem Dachverband, der sich nachdrücklich und dauerhaft dafür einsetzen wird. Die zwangsweise Einführung der qualifizierten Signatur wird aber nicht nur von Gewerkschaften kritisiert: Diese Signaturart trifft auch auf wenig Akzeptanz in der Bevölkerung, was dazu geführt hat, dass ein Großprojekt der Bundesregierung eingestellt werden musste (Stichwort ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis) und dass mehrere Anforderungen, die bisher diese Art der Signatur erforderten, gefallen sind (etwa bei den elektronischen Rechnungen). Auch die Ärzte, die diese qualifizierte Signatur einsetzen sollen, haben sich bereits mehrfach dagegen gewehrt, unter anderem wegen der hohen Anforderungen der hierfür nötigen Sicherheitsbestimmungen an die Ärzte (der Kartenleser dürfe nicht länger als 30 Minuten unbeaufsichtigt gelassen werden). Die Hauptkritik ist die sehr einseitige Verteilung der Haftungsrisiken auf die Inhaber der Signaturkarten, mit denen die qualifizierte Signatur erstellt werden kann.